

- von der Ratsversammlung am 08.12.2009 beschlossene Fassung -

## Vereinbarung

zur Übernahme von Personal des Amtes Bokhorst-Wankendorf  
in den Dienst der Stadt Neumünster

zwischen  
dem Amt Bokhorst-Wankendorf, vertreten durch den Amtsvorsteher

- nachstehend Amt -

und

der Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend Stadt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Das Amt Bokhorst-Wankendorf besteht seit dem 01.01.2008 und ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Ämter Bokhorst und Wankendorf. Bis zum Ablauf des 06.08.2009 gehörte die Gemeinde Bönebüttel zum Amt. Ab dem 07.08.2009 ist die Gemeinde Bönebüttel nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig amtsfrei und bildet mit der Stadt eine Verwaltungsgemeinschaft.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 30.01.2008 regelt die Einzelheiten zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt und der Gemeinde Bönebüttel. Bereits im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist festgelegt worden, Personal aus dem Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst zu übernehmen. Das Personal wird auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen in den Dienst der Stadt übernommen.

### § 1

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2010 gehen die Beschäftigungsverhältnisse der nachfolgend aufgeführten Mitarbeiterinnen des Amtes mit allen Rechten und Pflichten unter vollständiger Anwendung des Tarifvertrages Verwaltungsstrukturreform auf die Stadt über:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	wöchentliche Arbeitszeit	Entgeltgruppe	Bemerkungen
1		16 Std.	8	
2		39 Std.	8	Elternzeit bis 04.06.2010
3		39 Std.	8	Elternzeit bis 01.08.2010

2. Der Übergang ist den Beschäftigten unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

**- von der Ratsversammlung am 08.12.2009 beschlossene Fassung -**

3. Jedem übernommenen Beschäftigten wird ein Exemplar dieser Vereinbarung ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird zu seiner Personalakte genommen.

**§ 2**

1. Die am Stichtag geltenden Tarifverträge werden in ihrer jeweiligen Fassung weiterhin angewendet, soweit sie nicht durch andere Tarifverträge der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände ( VKA ) oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig Holstein ( KAV S-H ) ergänzt, geändert oder ersetzt werden.
2. Die beim Amt zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden bei der Stadt so angerechnet, als wenn sie dort zurückgelegt worden wären. Damit bleiben auch die sich aus dem TVÜ-VKA ergebenden Ansprüche unberührt.
3. Die am 31.12.2009 bestehende Rechtsstellung bezüglich Teilzeitarbeit, Befristungen, Elternzeit sowie Beurlaubungen und Urlaubsansprüchen bleiben unberührt.
4. Die Stadt wird sich nach Kräften bemühen, den Beschäftigten Aufgaben zu übertragen, die mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der bisherigen Entgeltgruppe entsprechen. Ist dies nicht möglich, können den Beschäftigten auch Tätigkeiten übertragen werden, die nicht ihrer bisherigen Eingruppierung entsprechen. Dabei bleibt die bisherige Eingruppierung unberührt. Den Beschäftigten sollen in diesem Falle baldmöglichst wieder Aufgaben übertragen werden, die der bisherigen Eingruppierung entsprechen.

**§ 3**

Betriebsbedingte Kündigungen – auch Änderungskündigungen – aus Anlass der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und den daraus resultierenden Folgen werden ausgeschlossen.

**§ 4**

Die Stadt stellt sicher, dass die Beschäftigten über Verwendungsmöglichkeiten individuell beraten werden. Hierzu gehören auch Informationen über und das Angebot für ergänzende Qualifizierungsmöglichkeiten, um neue Aufgaben wahrnehmen zu können.

**§ 5**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffenen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

**- von der Ratsversammlung am 08.12.2009 beschlossene Fassung -**

**§ 6**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Wankendorf, d.

Neumünster, d.

\_\_\_\_\_  
(Claus Hopp)  
Amtsvorsteher

\_\_\_\_\_  
(Dr. Olaf Taurus)  
Oberbürgermeister

Das Einvernehmen der Personalräte nach dem Mitbestimmungsgesetz wird erteilt

Wankendorf, d.

Neumünster, d.

\_\_\_\_\_  
(Mirko Witt)  
Personalratsvorsitzender  
Amt Bokhorst-Wankendorf

\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Hanssen)  
Personalratsvorsitzender  
Stadt Neumünster